

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 98 (2001)
Heft: 5

Rubrik: Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grundsätze zur Unterstützung von ausländischen Staatsangehörigen

Von Peter Stadler, Präsident der SKOS-Kommission ZUG/Rechtsfragen

In der Praxis bestehen häufig Unsicherheiten darüber, unter welchen Voraussetzungen ausländische Staatsangehörige einen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz haben und wie Ausländerinnen und Ausländer ohne hiesigen fürsorgerechtlichen Wohnsitz zu unterstützen sind. Die Kommission ZUG/Rechtsfragen hat sich an mehreren Sitzungen mit diesen Problemen befasst und das nachfolgende Grundsatzpapier verabschiedet. Allgemein kommt es für die Unterstützung von ausländischen Staatsangehörigen darauf an, ob sie einen fürsorgerechtlichen Wohnsitz haben oder wenigstens über ein längerfristiges Bleiberecht verfügen und wo sie sich aufhalten.

1. Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz

1.1 Regelung im Zuständigkeitsgesetz (ZUG)

Gemäss Art. 20 ZUG werden ausländische Staatsangehörige mit Unterstützungswohnsitz in der Schweiz vom Wohnkanton oder, sofern ausserhalb des Wohnkantons sofortige Hilfe erforderlich ist, durch den Aufenthaltskanton unterstützt.

1.2 Begründung des Unterstützungswohnsitzes

1.2.1 Auch bei ausländischen Staatsangehörigen setzt ein Unterstützungswohnsitz im Sinne von Art. 4 Abs. 1 ZUG voraus, dass man sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in einem Kanton

aufhält und dort also den Lebensmittelpunkt (und insbesondere auch eine ordentliche Wohngelegenheit) hat.

1.2.2 Vom Bestehen und der Art einer fremdenpolizeilichen Bewilligung ist der Unterstützungswohnsitz grundsätzlich unabhängig (vgl. auch E. Bucher, Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Bern 1976, N. 38 zu Art. 23 ZGB). Allerdings gilt die Ausstellung einer Anwesenheitsbewilligung als Wohnsitzbegründung, wenn nichts anderes nachgewiesen werden kann (früherer oder späterer Beginn oder vorübergehende Natur des Aufenthalts). Zudem kann sich auch aus der Art der Anwesenheitsregelung eine unterschiedlich starke Vermutung ergeben; bei Besitz einer Jahresaufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist am ehesten von der Absicht dauernden Verbleibens auszugehen (vgl. Kommentar Thomet zum ZUG, N. 107).

1.2.3 Ein Lebensmittelpunkt in der Schweiz liegt nur dann vor, wenn die Absicht dauernden Verbleibens realisierbar ist und ihr insbesondere keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Verfügt jemand über keine Bewilligung oder nur über eine Saison-, Grenzgänger oder Kurzaufenthaltsregelung oder besteht (nach vormaliger Jahresaufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung) eine rechtskräftige Weg- bzw. Ausweisung oder unbedingte Landesverweisung oder eine Einreisesperre, so kann grundsätzlich auch kein Unterstützungswohnsitz begründet werden (vgl. Art. 10 bis 14 ANAG). Anders verhält es sich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen

für eine Jahresaufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung vorhanden sind. In solchen Fällen kann bereits während des Bewilligungsverfahrens ein Unterstützungswohnsitz vorliegen (vgl. zum Ganzen BGE 125 V 79, 113 V 264, 105 V 137/138 und 99 V 209).

1.3 Unterstützungswohnsitz nach Kantonswechsel

1.3.1 In der Schweiz lebende ausländische Staatsangehörige mit Jahresaufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung können nach dem Umzug in einen anderen Kanton schon vor Erteilung der neuen Bewilligung (was gleichzeitig ein Erlöschen der alten Bewilligung bewirkt) einen Unterstützungswohnsitz im neuen Kanton haben. Voraussetzung dafür ist, dass sie dort bereits einen Lebensmittelpunkt mit der Absicht dauernden Verbleibens haben und ihnen zudem der Kantonswechsel noch nicht rechtskräftig verweigert worden ist.

1.3.2 Erfüllen sie diese beiden Bedingungen, so sind sie im neuen Kanton normal zu unterstützen. Allerdings darf von ihnen verlangt werden, innert acht Tagen um eine fremdenpolizeiliche Bewilligung des betreffenden Kantons zu ersuchen (vgl. Art. 8 Abs. 3 ANAG). Kommen sie dieser Auflage nicht nach oder ist die Bewilligung im neuen Kanton definitiv abgelehnt worden, so hat höchstens noch eine Notfallhilfe zu erfolgen. Im Übrigen kann dann eine Rückkehr in den Bewilligungskanton verlangt werden, sofern keine medizinischen Gründe dagegen sprechen.

1.3.3 Verfügen die betreffenden Personen aber weiterhin über einen Unterstützungswohnsitz im Bewilligungskanton (oder evt. in einem Drittkanton), so muss der (neue) Aufenthaltskanton selbstverständlich ebenfalls nur Notfall-

hilfe leisten (Art. 13 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 ZUG).

1.4 Beendigung des Unterstützungswohnsitzes

Eine Beendigung des Unterstützungswohnsitzes durch Wegzug bzw. Aufgabe des Lebensmittelpunkts (und insbesondere der ordentlichen Wohngelegenheit) ist unabhängig von der fremdenpolizeilichen Anwesenheitsregelung möglich (Art. 9 ZUG). Zieht also jemand definitiv vom Bewilligungskanton weg, so hat er bzw. sie dort keinen Unterstützungswohnsitz mehr.

1.5 Ablauf der Jahresaufenthaltsbewilligung

Ist eine Jahresaufenthaltsbewilligung infolge Fristablaufs bzw. Nichtverlängerung erloschen, so führt dies nur dann zum Verlust des Unterstützungswohnsitzes, wenn der oder die Betroffene trotz Aufforderung zur Regelung seiner fremdenpolizeilichen Verhältnisse oder zum Verlassen der Schweiz nichts unternommen und die von der Fremdenpolizei angesetzte Ausreisefrist missachtet hat (vgl. Art. 12 und 14 ANAG sowie Art. 17 ANAV). In Zweifelsfällen ist der Aufenthaltsstatus bei der Fremdenpolizei abzuklären. Bei einem Verlust des Unterstützungswohnsitzes ist nach Ziffer 2.2 zu verfahren.

2. Ausländerinnen und Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz

2.1 Regelung im Zuständigkeitsgesetz

Laut Art. 21 ZUG ist der Aufenthaltskanton unterstützungspflichtig, wenn ausländische Staatsangehörige, die sich in der Schweiz aufhalten, hier aber keinen

Unterstützungswohnsitz haben, sofortiger Hilfe bedürfen. Zudem sorgt der Aufenthaltskanton für die Rückkehr des bzw. der Hilfesuchenden in den Wohn- oder Heimatstaat, wenn nicht ein Arzt bzw. eine Ärztin von der Reise abrät. Allerdings sollte diese Bestimmung nur auf Personen ohne längerfristiges Bleiberecht in der Schweiz Anwendung finden (vgl. Kommentar Thomet zum ZUG, N. 231 ff.). Deshalb sind hier folgende beiden Fallkategorien zu unterscheiden:

2.2 Aufenthalt ohne längerfristiges Bleiberecht in der Schweiz

Handelt es sich um in Not geratene Touristinnen bzw. Touristen oder um Personen auf der Durchreise, so besteht in Übereinstimmung mit dem Wortlaut von Art. 21 ZUG nur ein Anspruch auf Notfallhilfe und darf für eine Ausreise aus der Schweiz gesorgt werden, sofern keine medizinischen Gründe dagegen sprechen. Dies gilt auch für Personen, die (nach vormaliger Jahresaufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung) von einer rechtskräftigen Weg- bzw. Ausweisung oder unbedingten Landesverweisung oder einer Einreisesperre betroffen sind.

2.3 Aufenthalt mit längerfristigem Bleiberecht in der Schweiz

2.3.1 Personen, die zwar keinen Unterstützungswohnsitz mehr haben, welche aber gleichwohl noch über eine frem-

denpolizeiliche Anwesenheitsregelung verfügen oder deren Jahresaufenthaltsbewilligung erloschen ist, ohne dass sie eine Aufforderung zur Regelung der fremdenpolizeilichen Verhältnisse bzw. eine von der Fremdenpolizei angesetzte Ausreisefrist missachtet haben, sind ordentlich zu unterstützen und dürfen nicht zur Rückkehr veranlasst werden. Dies zunächst deshalb, weil Art. 21 ZUG nur auf Personen ohne längerfristiges Bleiberecht zugeschnitten ist. Lediglich bei solchen Ausländerinnen und Ausländern rechtfertigt es sich, ihnen bloss eine beschränkte Notfallunterstützung zukommen zu lassen und für ihre Rückkehr in den Wohn- oder Heimatstaat zu sorgen. Zudem enthalten die kantonalen Sozialhilferechte in der Regel ohnehin einen weitergehenden Anspruch für Ausländerinnen und Ausländer mit längerfristigem Bleiberecht in der Schweiz.

2.3.2 Anders verhält es sich aber bei Personen, welche sich (ohne Unterstützungswohnsitz) ausserhalb des Bewilligungskantons aufhalten und die eine Auflage, innert acht Tagen um eine fremdenpolizeiliche Bewilligung des Aufenthaltskantons zu ersuchen, nicht erfüllt haben oder deren Bewilligung im neuen Kanton definitiv abgelehnt worden ist. Solche Personen müssen nur im Bewilligungskanton ordentlich unterstützt werden, wogegen im Aufenthaltskanton lediglich eine beschränkte Notfallunterstützung beansprucht werden darf (vgl. Ziffer 1.3.2).

An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Charlotte Alfirev-Bieri (cab), Redaktorin ZeSo, Langnau i/E
- Gerlind Martin (gem), Freie Journalistin, Bern
- Peter Stadler, Präsident SKOS-Kommission ZUG/Rechtsfragen